



[Hier eingeben]



Geschäftsordnung der Ausschüsse des Diözesansynodalrates

§ 1 Grundlage

Die Ausschüsse des Diözesansynodalrates arbeiten gemäß § 67 SynO. Der Diözesansynodalrat richtet zu Beginn einer neuen Amtszeit einen permanenten Ausschuss Recht und einen permanenten Ausschuss Haushalt ein. Darüber hinaus richtet er weitere permanente Ausschüsse ein, wenn er Themen identifiziert, die einer permanenten Bearbeitung in einem Ausschuss bedürfen.

§ 2 Personelle Besetzung

- (1) Die Berufung der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt durch den Diözesansynodalrat.
- (2) Der permanente Ausschuss Haushalt wird gemäß § 67 Abs. 3 SynO mit Mitgliedern aus den eigenen Reihen besetzt.
- (3) In andere permanente Ausschüsse werden Personen berufen, die Fachexpertise oder eine spezifische Perspektive auf die im Ausschuss zu beratende Thematik einbringen. Die Mitglieder müssen nicht Mitglieder synodaler Gremien sein. Personelle Ergänzungen beim Ausscheiden von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung des Diözesansynodalrates.
- (4) Jeder Ausschuss hat das Recht, bis zu drei Sachkundige als Mitglieder zu kooptieren.
- (5) Die Zahl der hauptberuflich im kirchlichen Dienst tätigen Personen darf ein Drittel der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses nicht übersteigen.

§ 3 Vorsitz, Geschäftsführung, Stimmrecht

- (1) Der permanente Ausschuss wählt einen Vorsitzenden, der Mitglied des Diözesansynodalrates sein soll. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Diözesansynodalrat. (§ 67 Abs. 2 SynO.)
- (2) Die Geschäftsführung der permanenten Ausschüsse Haushalt und Recht erfolgt gemäß § 67 Abs. 3 und 4. Die Geschäftsführung weiterer

Ausschüsse ist im Einvernehmen mit dem Diözesansynodalrat durch die jeweils zuständige Bereichsleitung zu bestellen.

- (3) Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen haben im jeweiligen Ausschuss Antrags- und Mitspracherecht.

§ 4 Teilnahmerecht

Der Bischof, der Bischöfliche Beauftragte für den synodalen Bereich, der Sprecher des Diözesansynodalrates und die Mitarbeiter des Diözesansynodalrates haben jederzeit das Recht der Teilnahme an den Sitzungen.

§ 5 Arbeitsweise

- (1) Der Diözesansynodalrat oder der Vorstand des Diözesansynodalrates erteilt den Ausschüssen Arbeitsaufträge. Die Ausschüsse erstellen termingerecht entsprechende Vorlagen und regen darüber hinaus Aktivitäten im Diözesansynodalrat an.
- (2) Ein Ausschuss wird durch den Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- (3) Die Einladung zur Sitzung erfolgt durch die geschäftsführende Stelle schriftlich mit den notwendigen Unterlagen in der Regel spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin.
- (4) Die Ausschüsse richten Beratungsvorlagen und Anträge unmittelbar an den Vorstand des Diözesansynodalrates.

§ 6 Berichterstattung

- (1) Die Ausschüsse berichten ihre Arbeitsergebnisse regelmäßig schriftlich dem Diözesansynodalrat (Protokoll/Bericht).
- (2) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das die Gegenstände der Befassung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten muss.



[Hier eingeben]



- (3) Zum Ende der Amtsperiode erstellen die Ausschüsse auf Anforderung des Diözesansynodalrates einen Bericht, der erledigte und unerledigte Beratungsgegenstände und weiter anstehende Aufgaben enthält. Diese Berichte werden vom Diözesansynodalrat zu einem Gesamtbericht an den Diözesansynodalrat zusammengestellt.
- (4) Der Versand der Einladungen und Protokolle erfolgt durch die jeweilige Geschäftsführung an
 - a) die Mitglieder des Ausschusses,
 - b) den Sprecher des Diözesansynodalrates
 - c) das Diözesansynodalamt.
- (5) Das Diözesansynodalamt macht die Protokolle den Mitgliedern des Diözesansynodalrates zugänglich.

§ 7 Finanzierung

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse des Diözesansynodalrates erhalten Fahrtkostenerstattung im Rahmen der jeweils gültigen Reisekostenverordnung.
Zu diesem Zweck sind Fahrtkostenbelege (Formblatt) in der jeweiligen Sitzung auszufüllen. Diese Belege werden von der Geschäftsführung dem Diözesansynodalrat zur Überweisung an die Mitglieder übergeben.
- (2) Belege über sonstige Sitzungskosten sind zur Erstattung an das Diözesansynodalamt einzureichen.